



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 531 09 – 153357/153364

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

DVR: 0939579

Geschäftszahl:

W131 2216444-2

Auftraggeber:

Republik Österreich (Bund) vertreten letztlich durch die vergebende Stelle
Bundesbeschaffung GmbH

Vergabeverfahren:

Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung „Sicherheitsdienstleistungen
Zutrittskontrollen Gerichte“

Bekämpfte gesondert anfechtbare Entscheidung:

Ausscheidensentscheidung betreffend Los 1

Entscheidung, mit welchem Unternehmer die Rahmenvereinbarung beim Los 1
abgeschlossen werden soll

Datum der Bekanntmachung nach § 345 BVergG 2018:

25.03.2019

**Hinweis auf Präklusionsfolgen gemäß § 346 BVergG 2018 (Verlust der Parteistellung im
Nachprüfungsverfahren)**

Bitte beachten Sie, dass Unternehmer, die durch die vom Antragsteller begehrte
Entscheidung unmittelbar in ihren rechtlichen geschützten Interessen nachteilig betroffen
sein können, Parteistellung in dem Nachprüfungsverfahren genießen. Sie verlieren ihre
Parteistellung, wenn sie ihre begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller
begehrte Entscheidung nicht binnen **zehn Tagen** ab der Bekanntmachung der
Verfahrenseinleitung erheben.

Der in einer Zuschlagsentscheidung für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter verliert
seine Parteistellung, wenn er seine begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller
begehrte Entscheidung nicht binnen **zehn Tagen** ab Zustellung der persönlichen
Verständigung über die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens erhebt.

Wenn eine mündliche Verhandlung vor Ablauf dieser Fristen stattfindet, können die
Einwendungen spätestens in der mündlichen Verhandlung erhoben werden.

Ein Unternehmer, der glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder
unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und den
kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen **zwei
Wochen** nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der
rechtskräftigen Entscheidung des Nachprüfungsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht
begründete Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben
und sind vom Bundesverwaltungsgericht zu berücksichtigen.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht das Bundesverwaltungsgericht während der
Amtsstunden gerne zur Verfügung.